

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 33 | ausgegeben am 3. Juli 2014

**Neubekanntmachung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 15. Februar 2006, in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 2. Juli 2014

## **Neubekanntmachung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 15. Februar 2006  
in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 2. Juli 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 13. Dezember 2005 folgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 31. Mai und am 19. Juli 2005 Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 9. Februar 2006, Az.: 41-524.04/20 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Organe der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

### **§ 2 Rektorat**

- (1) Dem Rektorat gehören an
  1. der Rektor/die Rektorin,
  2. ein hauptamtliches, für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Rektoratsmitglied, das die Bezeichnung „Kanzler“ bzw. „Kanzlerin“ führt,
  3. zwei nebenamtliche Prorektoren/Prorektorinnen.
- (2) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG gehören an
  1. zwei Mitglieder des Senats,
  2. zwei Mitglieder des Hochschulrats einschließlich Vorsitzendem/Vorsitzender
  3. eine Vertreterin / ein Vertreter des MWK mit beratender Stimme
- (3) Für den Fall, dass im Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Absatz 2 und 3 LHG mehrere Wahlgänge notwendig werden und im dritten Wahlgang nach § 18 Absatz 3 LHG Stimmgleichheit vorliegt, wird die Stelle erneut ausgeschrieben.

### **§ 3 Senat**

- (1) Dem Senat gehören neben den Amtsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG aufgrund von Wahlen an:
1. sechs Hochschullehrer/innen,
  2. drei Akademische Mitarbeiter/innen,
  3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen,
  4. zwei sonstige Mitarbeiter/innen.
- Falls dem Senat weniger als sieben Hochschullehrer/innen als Amtsmitglieder angehören, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Hochschullehrer/innen, und zwar
- bei sechs Hochschullehrern/-lehrerinnen als Amtsmitglieder auf sieben,
  - bei fünf Hochschullehrern/-lehrerinnen als Amtsmitglieder auf acht,
  - bei vier Hochschullehrern/-lehrerinnen als Amtsmitglieder auf neun.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der sonstigen Wahlmitglieder vier Jahre.

### **§ 4 Hochschulrat**

- (1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an:
1. fünf externe Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 LHG,
  2. vier interne Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 LHG.
- (2) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 20 Absatz 4 und 3 LHG setzt sich zusammen aus
1. zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören,
  2. einer der Anzahl der Stimmen der Senatsmitgliedern entsprechenden Vertretung des MWK und
  3. eine Vertreterin / ein Vertreter des Hochschulrats mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Sofern dem Hochschulrat ein studentisches Mitglied angehört, beträgt dessen Amtszeit abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

### **§ 5 Fakultäten und Hochschuleinrichtungen**

- (1) Die Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften umfasst folgende Institute:
- Institut für Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft
  - Institut für Schul- und Unterrichtsentwicklung in der Primar- und Sekundarstufe
  - Institut für Frühpädagogik
  - Institut für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt in außerschulischen Feldern
  - Institut für Psychologie
  - Institut für Philosophie

- Institut für Evangelische Theologie
- Institut für Katholische Theologie
- Institut für Islamische Theologie (Gastfach).

(2) Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Sozialwissenschaften umfasst folgende Institute:

- Institut für Deutsche Sprache und Literatur
- Institut für Mehrsprachigkeit
- Institut für transdisziplinäre Sozialwissenschaft
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Ökonomie und ihre Didaktik.

(3) Die Fakultät für Natur- und Kulturwissenschaften, Mathematik und Sport umfasst folgende Institute:

- Institut für Mathematik und Informatik
- Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung
- Institut für Chemie
- Institut für Physik und Technische Bildung
- Institut für Alltagskultur und Gesundheit
- Institut für Kunst
- Institut für Musik
- Institut für Bewegungserziehung und Sport.

(4) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen zugeordnet:

1. Hochschulbibliothek,
2. Zentrum für Informationstechnologie und Medien,
3. Didaktische Werkstatt.

## **§ 6 Fakultätsrat und Fachschaft**

(1) Dem Fakultätsrat gehören neben den Amtsmitgliedern gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 LHG aufgrund von Wahlen an:

1. sechs Hochschullehrer/innen,
2. vier Vertreter/innen der Akademischen Mitarbeiter/innen und der sonstigen Mitarbeiter/innen,
3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen.

- (2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahr. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

### **§ 7 Senatsbeauftragte**

- (1) Der Senat kann hauptberuflich Tätige (§ 44 Abs. 1 LHG) im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung mit der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben betrauen (Senatsbeauftragte). Die jeweiligen Aufgaben sind durch Senatsbeschluss genau zu bestimmen. Die Verantwortlichkeit der Organe und Gremien der Hochschule bleibt unberührt.
- (2) Die Senatsbeauftragten unterliegen der Berichtspflicht an den Senat.

### **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Senat wählt neben der Gleichstellungsbeauftragten zwei stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre.

### **§ 9 Studierendenvertretung**

- (1) Die Studierendenvertretung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (2) Alles Weitere regeln die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft.
- (3) Bis zur Konstituierung der verfassten Studierendenschaft findet § 9 der Grundordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

### **§ 9a Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel**

- (1) Die Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Kompensationsmittel gemäß Art. 3 (Qualitätssicherungsgesetz) des Studiengebührenabschaffungsgesetzes – StuGebAbschG -werden durch die Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel vorbereitet und im Einvernehmen mit den Studierenden getroffen.
- (2) Mitglieder der Kommission, die von dem zuständigen Prorektor/der zuständigen Prorektorin geleitet wird, sind außer dieser der Kanzler/die Kanzlerin, die Studiendekane sowie fünf durch die Studierendenschaft legitimierte und zu benennende Studierende, die im Hinblick auf ihre Fakultätszugehörigkeit ein möglichst breites Fächerspektrum vertreten sollen.
- (3) Die Leitung der Haushaltsabteilung sowie die Leitung der Personalabteilung nehmen an den Sitzungen der Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel beratend teil. Die Amtszeit der Kommission beträgt jeweils zwei Jahre.

(4) Bis zur Konstituierung der verfassten Studierendenschaft findet § 9a der Grundordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung

### **§ 10 Wahlen und Mitwirkungsrechte**

- (1) Die Gremienwahlen werden gemäß der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG genannten Mitglieder der Hochschule besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Eine Mitwirkung der Angehörigen der Hochschule nach § 9 Abs. 4 LHG an der Selbstverwaltung ist nicht vorgesehen.

### **§ 10a Berufungsverfahren**

- (1) Berufungsvorschläge bedürfen vor der Beschlussfassung durch das Rektorat der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (2) Der Fakultätsrat legt die Reihenfolge der Berufungsliste fest. Das Rektorat hat diese Reihenfolge in der Regel einzuhalten.

### **§ 11 Ehrenbürger und Ehrensensoren**

- (1) Einem Mitglied der Hochschule, das sich in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht hat, kann die Würde eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin oder einer Fakultät durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verleihung der Würde eines Ehrensensors/einer Ehrensensorenin an Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

### **§ 12 Eilentscheidungsrecht**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gremium in dessen nächstfolgender Sitzung mitzuteilen.
- (2) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats und des Fakultätsvorstands sowie bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 2006

gez. Prof. Dr. Liesel Hermes  
Rektorin